

RS UVS Kärnten 1998/10/19 KUVS-97-110/7/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.10.1998

Rechtssatz

Wer es unterläßt Verkaufsflächen, an denen bestimmte "gefährliche" Waren in Selbstbedienung feilgehalten werden, mit der gut sicht- und lesbaren und dauerhaft angebrachten Aufschrift: "Achtung! Produkte mit gefährlichen Eigenschaften! Gefahren und Warnhinweise beachten!" zu kennzeichnen und ohne entsprechende Kennzeichnung gefährliche Zubereitungen durch Feilbieten zum Verkauf in Verkehr setzt, macht sich verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at